

§ 1018 BGB

Ein [Grundstück](#) kann zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, dass dieser das [Grundstück](#) in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder dass auf dem [Grundstück](#) gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder dass die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten [Grundstück](#) dem anderen [Grundstück](#) gegenüber ergibt (Grunddienstbarkeit).